

Entscheidung Nr. 172/2018/2019

02.04.2019

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Anton Nachreiner, vertreten war am 02.04.2019 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1. Hans E. Lorenz | Vorsitzender |
| 2. Stephan Oberholz | DFB-Beisitzer |
| 3. Lars Kindgen | DFL-Beisitzer |

für Recht erkannt:

URTEIL:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger in zwei Fällen gem. §§ 1 Nr. 4, 9, 9a DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 27.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 9.000,- Euro für sicherheitstechnische, gewaltpräventive und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der Nachweis hierfür hat bis zum 31.10.2019 zu erfolgen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -
gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)
gez. Stephan Oberholz
gez. Lars Kindgen

An den
Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts
Herrn Hans E. Lorenz

Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt

Dienstag, 12. März 2019

Vorkommnisse vor und während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 08.12.2018 in Gelsenkirchen

Gemäß §§ 44 Nrn. 1. bis 5., 50 Nr.1. DFB-Satzung i.V.m. §§ 13 Nr. 1. a) und b), 15 Nrn. 3., Abs. 2 und Nr. 5. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung erhebt der Kontrollausschuss des DFB beim Sportgericht des DFB Anklage und beantragt zur ordnungsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts sowie wegen grundsätzlicher Bedeutung die **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.**

Begründung:

I.

Im Zusammenhang mit dem o.g. Spiel kam es zu folgenden Vorkommnissen:

Ca. 10 Minuten vor Spielbeginn begann die Eröffnungs choreografie im Schalker Fanblock mit dem Überplanen der gesamten Nordkurve in blau und weiß. Im unteren Tribünenbereich (N 1 - 6) wurden daraufhin ca. 35 Rauchpatronen entzündet. Der dadurch entstandene weiße Rauch verteilte sich im geschlossenen Stadion und vernebelte dieses. Eine Verzögerung des Anstoßes war nicht erforderlich (Fall 1). In der 8. Spielminute wurde des Weiteren im Stehplatzbereich der Gäste (V/W) nach einem Dortmunder Torerfolg eine rote Bengalische Fackel entzündet. Der Täter wurde videografiert.

Im Schalker Fanblock wurde während des Spiels ein Banner mit der Aufschrift „*Tod dem BVB!!! Freiheit für Sergej W.!*“ gezeigt (Fall 2).

II.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die Berichte des DFB-Sicherheitsbeobachters Werner Schwarz und des Kontrollausschussmitgliedes Dr. Björn Schiffbauer, Medienberichte, die schriftliche Stellungnahme des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 vom 20.12.2018 sowie eine vom Kontrollausschuss eingeholte schriftliche Stellungnahme der Abteilung Services & Sicherheit des DFB vom 05.03.2019 (Anlage).

III.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Das Zeigen von Bannern, Spruchbändern o. Ä. mit verunglimpfenden, diffamierenden oder beleidigenden Inhalten (Fall 2) verstößt nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen unzweifelhaft gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnende Werteordnung. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen der jeweilige Verein bzw. die Kapitalgesellschaft zumindest gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 i. V. mit § 9a DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

IV.

Die Stellung eines konkreten Antrages durch den DFB-Kontrollausschuss soll dem Verlauf und Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem DFB-Sportgericht vorbehalten bleiben.